



**Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach**

Benutzungsordnung für den Federsee – Steg

Der Gemeinderat der Stadt Bad Buchau hat am 29. März 2011 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Einleitung

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung des Federseesteges ein Entgelt; ausgenommen hiervon sind die Einwohner der „Federseeherrschaft“: Stadt Bad Buchau, Gemeinden Alleshausen, Seekirch, Tiefenbach und Oggelshausen.

Artikel 2 Entgelt

1. Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Stegkasse passiert, wenn diese beim Betreten besetzt ist.
2. Wird der Gang zur Aussichtskanzel oder zur Plattform vorzeitig abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des entrichteten Entgelts.

Artikel 3 Höhe des Entgelts

1. An Entgelt wird erhoben für

Erwachsene	2 Euro
Kinder, Schüler, Studenten mit Ausweis	1 Euro
Familien	4 Euro
Schwerbehinderte mit Ausweis	1 Euro

2. Gruppen wird eine Ermäßigung nicht gewährt.
3. Besucher mit gültiger Gäste- oder Kurkarte der Orte der Schwäbischen Bäderstraße sind von der Entrichtung eines Entgelts befreit.

Artikel 4 Auskunft, Weisungsrecht

1. Die Benutzer sind verpflichtet, alle zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die Nachweise vorzulegen.

2. Das Personal der Stegkasse übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht auf dem Steg aus; den Anweisungen desselben ist Folge zu leisten.

Artikel 5 Zahlung, Quittung

1. Das Entgelt ist unaufgefordert an die mit dem Einzug beauftragte Person an der Stegkasse zu entrichten.
2. Für das entrichtete Entgelt wird eine Eintrittskarte/Ticket erteilt, die während des Verweilens auf dem Federseesteg aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung oder den Aufsichtspersonen vorzuzeigen ist.

Artikel 6 Ausgeschlossene Ansprüche

1. Ein Verwahrungsvertrag für die auf den Steg mitgebrachten Gegenstände kommt weder durch Inanspruchnahme noch durch Entgeltentrichtung zustande.
2. Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird Ersatz nicht geleistet.

Artikel 7 Verhaltensregeln

1. Verboten sind auf dem Steg:
 - das Betreten mit Stöckelschuhen,
 - das Verlassen des Steges,
 - das Besteigen der Brüstung,
 - das Hinauslehnen über das Geländer,
 - das Aufsteigen auf die Bänke,
 - das Anzünden eines Feuers und das Rauchen,
 - das Wegwerfen von Unrat
–die Abfallbehälter sind zu benutzen–
 - das Loslassen der Hunde von der Leine,
 - das Fahrrad-, Moped- und Mofa-Fahren,
 - das Verstellen des Steges bzw.
 - das Verengen oder Behindern des Durchgangs,
 - die Verursachung von Lärm.
2. Eltern haften für ihre Kinder
3. Der Steg wird im Winter weder geräumt noch gestreut; das Betreten des Steges erfolgt auf eigene Gefahr; bei Nässe besteht Rutschgefahr; mit Unebenheiten ist zu rechnen. Auf Hinweisschilder ist zu achten.
4. Eine Haftung bei Betreten der Eisfläche des Federsees übernimmt die Stadt nicht.

Artikel 8 **Bootsvermietung**

1. Auf der Plattform am Ende des Steges, besteht eine eingeschränkte Bootsvermietung.
2. Das Betreten der Boote ist nur in Anwesenheit des Personals erlaubt. Die Bootsordnung mit Preistafel ist zu beachten.
3. Die Einschränkungen der Naturschutzverordnung auf der Seefläche sind einzuhalten. Strengstens verboten ist das Überfahren der Sperrgebiete!

Bad Buchau, den 30. März 2011



Dresch
Bürgermeister